



Verordnung über die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau

Vom 7. November 2007 (Stand 1. August 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 16 Abs. 4, 29 Abs. 3, 30 Abs. 3 und 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007¹⁾ sowie die Art. 8, 9 Abs. 3 und 13 Abs. 2 der Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005²⁾,

beschliesst:

1. Organisation der Schulen und Aufsicht

§ 1 Angebot

¹ Der Kanton führt die kantonale Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau.

§ 2 Zusammensetzung der Schulleitung

¹ Die beiden Schulen stehen je unter der Leitung einer Rektorin beziehungsweise eines Rektors sowie einer Stellvertreterin beziehungsweise eines Stellvertreters.

§ 3 Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung ergeben sich aus dem Berufsauftrag der Schulleitung und den bei der Anstellung auszuhandelnden Pflichtenheften.

¹⁾ SAR [422.200](#)

²⁾ SR [412.101.61](#)

§ 3a¹⁾ Ressourcensteuerung

¹ Für pädagogische und organisatorische Leistungen, die von den Schulen erbracht werden, stehen jeder Schule pro Lernender oder Lernendem Ressourcen im Umfang von insgesamt 2,7 Lehrpersonenlektionen pro Woche zur Verfügung.

§ 4 Zusammensetzung der Schulkommission

¹ Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule wählt für jede Schule eine Schulkommission von 5–7 Mitgliedern auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Jede Schulkommission konstituiert sich selbst.

² Der Schulkommission gehören insbesondere Persönlichkeiten aus den Bereichen Organisation der Arbeitswelt, Politik, Pädagogik und Jurisprudenz an. Die Rektorin beziehungsweise der Rektor nimmt von Amts wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil.

§ 5 Organisation der Schulkommission

¹ Die Amtszeit der Mitglieder der Schulkommission ist auf drei Amtsdauern beschränkt.

² Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft die Schulkommission ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Sitzungen sind durch eine Vertretung der Schule zu protokollieren.

³ Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

§ 6 Aufgaben und Kompetenzen der Schulkommission

¹ Die Schulkommission kann als Ombudsstelle Beanstandungen von Lehrpersonen, Lernenden sowie deren Eltern behandeln. Als Fachkommission kann sie die Schulleitung bei grundsätzlichen Geschäften beraten und in Fragen betreffend Schulführung, Schulentwicklung und Qualitätsmanagement unterstützen.

² Die Schulkommission wird durch die Schulleitung regelmässig insbesondere über Planung, Ergebnisse, Problemstellungen und Massnahmen informiert.

³ Sie kann der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule in allen mit der Schule zusammenhängenden Fragen Anträge zur Prüfung unterbreiten.

§ 7 Aufsicht

¹ Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule übt die allgemeine Aufsicht über die beiden Schulen aus.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

² Sie kann insbesondere eine externe Evaluation anordnen.

§ 8 Qualitätsmanagement

¹ Die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau verfügt über ein Qualitätsleitbild und ein Qualitätskonzept. Dieses enthält die Vorgehensweise bezüglich der Selbst- und Fremdevaluation.

2. Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg

2.1. Angebot

§ 9 Berufliche Grundbildungen und Weiterbildungen

¹ Die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg bietet folgende berufliche Grundbildungen an:

- a) Fachangestellte beziehungsweise Fachangestellter Gesundheit,
- b) Fachfrau beziehungsweise Fachmann Betreuung,
- c) Pflegeassistentin beziehungsweise Pflegeassistent.

² Zusätzlich wird im Rahmen der beruflichen Grundbildungen der Allgemeinbildende Unterricht für Erwachsene angeboten.

³ Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von berufsorientierter Weiterbildung.

2.2. Ausbildung zur Pflegeassistentin beziehungsweise zum Pflegeassistenten

2.2.1. Allgemeines

§ 10 Ausbildungsprogramm

¹ Die Ausbildung zur Pflegeassistentin beziehungsweise zum Pflegeassistenten richtet sich nach den geltenden Bestimmungen für die Ausbildung zur Pflegeassistentenz an den vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen vom 7. April 1993 ¹⁾.

§ 11 Ausbildungsverlauf und –phase

¹ Die Ausbildung dauert ein Jahr und ist in zwei Ausbildungsphasen gegliedert.

¹⁾ Die Bestimmungen können bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport bezogen werden.

² Jede Ausbildungsphase besteht aus den Lernfeldern Schule und Praxis.

§ 12 Ausbildungsverhältnis

¹ Die Berufslernenden werden nach erfolgreich absolvierter Zulassung von einem Betrieb angestellt und von diesem entlohnt. Die Anstellungsbedingungen sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

² Soweit der Ausbildungsvertrag keine Regelungen enthält, sind die Vorschriften über den Lehrvertrag gemäss Art. 344 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 ¹⁾ sinngemäss anwendbar.

³ Die Hauptverantwortung für das Erreichen der Ausbildungsziele der Berufslernenden liegt bei der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg.

§ 13 Praktikumsvertrag

¹ Die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg schliesst mit jedem Betrieb, der Berufslernende ausbildet, einen Vertrag. Dieser Vertrag regelt insbesondere,

- a) wie die Ausbildung der Berufslernenden während des Praktikums ausgestaltet werden soll,
- b) die Grundzüge der Anstellungsbedingungen der Berufslernenden,
- c) welche finanziellen Leistungen der Betrieb der Schule erbringen muss.

§ 14 Schulgeld

¹ Berufslernende, die ihren Wohnsitz im Sinne des Regionalen Schulabkommens Gesundheitsberufe ²⁾ ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton beziehungsweise Staat auf Grund einer Vereinbarung zu Lastenausgleichszahlungen verpflichtet ist, entrichten ein Schulgeld gemäss dem jeweils geltenden Tarif des vorerwähnten Regionalen Schulabkommens.

§ 15 Urlaubsgesuche

¹ Über Urlaubsgesuche entscheidet die Schulleitung.

2.2.2. Zulassung und Ausbildungsverlauf

§ 16 Zulassungsverfahren

¹ Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt über eine Eignungsabklärung. Diese kann nach Durchlaufen der obligatorischen Schulzeit oder nach Besuch einer 3. Klasse der Oberstufe absolviert werden.

¹⁾ SR [220](#)

²⁾ Regionales Schulabkommen über die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für Gesundheitsberufe vom 12. Dezember 2002 (SAR [420.550](#))

² Die Eignungsabklärung beinhaltet folgende Elemente:

- a) Absolvieren eines Basis-Checks Praxis und eines Eignungspraktikums,
- b) Einreichen eines Bewerbungsdossiers,
- c) Teilnahme an einem Standortgespräch.

³ Die einzelnen Elemente der Eignungsabklärung können einmal wiederholt werden.

⁴ Die absolvierte Eignungsabklärung ist zwei Jahre lang gültig.

§ 17 Zulassungsentscheid

¹ Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die Schulleitung.

2.2.3. Promotion und Abschlussbeurteilung

§ 18 Promotionsentscheide

¹ Jede Ausbildungsphase wird mit einem Promotionsentscheid abgeschlossen. Die Promotion berechtigt zur Fortsetzung der Ausbildung beziehungsweise bestätigt deren erfolgreichen Abschluss.

² Über die Erteilung der Promotion entscheidet die Schulleitung.

§ 19 Beurteilung der Leistungen

¹ Die Beurteilung der Leistungen erfolgt aufgrund von Ausbildungszielen und Kriterien zur Erreichung derselben und umfasst die Lernfelder Schule und Praxis.

² Die Beurteilung der Leistungen erfolgt mit den Begriffen «Ziele erreicht» und «Ziele nicht erreicht».

§ 20 Qualifikation im Lernfeld Schule

¹ Die Schulleitung legt die Anzahl der Beurteilungen fest.

² Ausgehend von den Ausbildungszielen werden die Anzahl und Inhalte der zur Zielerreichung notwendigen Kriterien festgelegt.

§ 21 Qualifikation im Lernfeld Praxis

¹ Am Ende des jeweiligen Praktikums wird abschliessend und in schriftlicher Form beurteilt, ob die Praktikumsziele erreicht sind oder nicht.

² Die Standortbestimmung hinsichtlich der Praktikumsqualifikation nach der ersten Hälfte der zweiten Ausbildungsphase gilt als eine Zulassungsbedingung zur Abschlussbeurteilung.

§ 22 Promotionsbedingungen

¹ Bedingungen für die Promotion in den beiden Ausbildungsphasen sind

- a) Erreichen der Ausbildungsziele der schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen im Lernfeld Schule,
- b) Erreichen der Ausbildungsziele in den jeweiligen Praktika.

§ 23 Wiederholungsmöglichkeiten

¹ Werden die Ausbildungsziele nicht erreicht, kann die Ausbildungsphase einmal wiederholt werden.

² Die Wiederholung einer Ausbildungsphase ist während der Ausbildung nur einmal möglich.

³ Bei Wiederholungen entscheidet die Schulleitung über Dispensationen hinsichtlich der Absolvierung einzelner Ausbildungsteile.

§ 24 Ausschluss aus der Schule

¹ Wenn die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung der Ausbildungsphase nicht erfüllt sind, erfolgt der Ausschluss aus der Schule und das Ausbildungsverhältnis wird aufgelöst. Der Entscheid wird durch die Schulleitung gefällt.

§ 25 Bestehen der Abschlussbeurteilung und Ausweis

¹ Wer die Abschlussbeurteilung besteht, erhält den eidgenössisch anerkannten Ausweis Pflegeassistentin beziehungsweise Pflegeassistent.

² Die Schulleitung entscheidet über das Bestehen der Abschlussbeurteilung.

3. Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau

3.1. Allgemeines

§ 26 Angebot

¹ Die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau bietet folgende Bildungsgänge an

- a) diplomierte Pflegefachfrau HF beziehungsweise diplomierter Pflegefachmann HF,
- b) ¹⁾ diplomierte Fachfrau Operationstechnik HF beziehungsweise diplomierter Fachmann Operationstechnik HF,

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

c) ¹⁾ diplomierte Sozialpädagogin HF beziehungsweise diplomierte Sozialpädagoge HF.

²⁾ Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung berufsorientierter Weiterbildung.

§ 27 Ausbildungsverhältnis

¹⁾ Die Studierenden werden nach erfolgreich absolvierter Zulassung entweder vom Kanton oder von einem Betrieb angestellt und von der jeweiligen Arbeitgeberin beziehungsweise vom jeweiligen Arbeitgeber entlohnt. Die Anstellungsbedingungen sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

^{1bis)} Der jährliche Ferienanspruch der Studierenden beträgt 25 Tage. ²⁾

²⁾ Soweit der Ausbildungsvertrag zwischen einer beziehungsweise einem Studierenden und einem Betrieb keine Regelungen enthält, sind die Vorschriften über den Lehrvertrag gemäss Art. 344 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 ³⁾ sinngemäss anwendbar.

³⁾ Die Hauptverantwortung für das Erreichen der Ausbildungsziele der Studierenden liegt bei der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau.

§ 28 Praktikumsvertrag

¹⁾ Die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau schliesst mit jedem Betrieb, der Studierende ausbildet, einen Vertrag. Dieser Vertrag regelt insbesondere,

- a) wie die Ausbildung der Studierenden während des Praktikums ausgestaltet werden soll,
- b) die Grundzüge der Anstellungsbedingungen der Studierenden,
- c) welche finanziellen Leistungen der Betrieb der Schule erbringen muss,
- d) wie der Lernbereich Training und Transfer, der integraler Bestandteil der Lernbereiche Schule und berufliche Praxis ist, inhaltlich ausgestaltet werden soll.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 19. Mai 2010, in Kraft seit 1. August 2010 (AGS 2010 S. 93).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

³⁾ SR [220](#)

§ 29 Schulgeld

¹ Studierende, die ihren Wohnsitz im Sinne des Regionalen Schulabkommens Gesundheitsberufe ¹⁾ ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton beziehungsweise Staat auf Grund einer Vereinbarung zu Lastenausgleichszahlungen verpflichtet ist, entrichten ein Schulgeld gemäss dem jeweils geltenden Tarif des vorerwähnten Regionalen Schulabkommens.

§ 30 Mitsprache der Studierenden und der Lehrpersonen

¹ Das Organisationsstatut regelt die Mitsprache der Studierenden und der Lehrpersonen.

² Zur Wahrnehmung der Mitsprache können sich die Studierenden organisieren.

§ 31 Urlaubsgesuche

¹ Über Urlaubsgesuche entscheidet die Schulleitung.

3.2. *Bildungsgänge* ²⁾

3.2.1. *Rahmenlehrplan, Lehrplan und Zulassung*

§ 32 ³⁾ Rahmenlehrplan und Lehrplan

¹ Die von der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau angebotenen Bildungsgänge richten sich nach den entsprechenden Rahmenlehrplänen der Nationalen Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit sowie nach den Detaillehrplänen der Schule.

² Die Schulleitung kann bereits erbrachte Bildungsleistungen anrechnen und den drei- beziehungsweise vierjährigen Bildungsgang um maximal ein Ausbildungsjahr kürzen.

§ 33 Zulassungsverfahren

¹ Die Zulassung zum Bildungsgang erfolgt über eine Eignungsabklärung. Diese kann nach erfolgreichem in der Schweiz anerkanntem Abschluss der Sekundarstufe II absolviert werden.

¹⁾ Regionales Schulabkommen über die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für Gesundheitsberufe vom 12. Dezember 2002, SAR [420.550](#)

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Mai 2010, in Kraft seit 1. August 2010 (AGS 2010 S. 93).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Mai 2010, in Kraft seit 1. August 2010 (AGS 2010 S. 93).

² Die Eignungsabklärung beinhaltet folgende Elemente:

- a) Absolvieren eines Eignungstests und eines Eignungspraktikums,
- b) Einreichen eines Bewerbungsdossiers,
- c) Teilnahme an einem Eignungsgespräch.

³ Die einzelnen Elemente der Eignungsabklärung können einmal wiederholt werden.

⁴ Die absolvierte Eignungsabklärung ist zwei Jahre lang gültig.

§ 34 Zulassungsentscheid

¹ Über die Zulassung zum Bildungsgang entscheidet die Schulleitung.

3.2.2. Promotion und Abschliessendes Qualifikationsverfahren

§ 35 Promotionsentscheide

¹ Jedes Semester, jede Phase beziehungsweise jedes Ausbildungsjahr wird mit einem Promotionsentscheid abgeschlossen. Die Promotion berechtigt zur Fortsetzung des Bildungsgangs beziehungsweise bestätigt dessen erfolgreichen Abschluss. ¹⁾

² Über die Erteilung der Promotion entscheidet die Schulleitung.

§ 36 Beurteilung der Leistungen

¹ Die Beurteilung der Leistungen beruht auf den zu erreichenden beruflichen Kompetenzen gemäss Rahmenlehrplan. Die Kriterien werden den Studierenden vorgängig bekannt gegeben.

² Die Beurteilung der Leistungen erfolgt in Noten von A–F. Die Noten A–E werden für genügende Leistungen vergeben, die Note F für ungenügende. ²⁾

§ 37 ³⁾ Qualifikation im Lernbereich berufliche Praxis

¹ Die Qualifikation im Lernbereich berufliche Praxis erfolgt über eine Beurteilung der Kompetenzen gemäss Kompetenzkatalog. Die Beurteilung wird von den zuständigen Berufsbildnerinnen oder Berufsbildnern am Ende des Praktikums beziehungsweise Ausbildungsjahrs in Form eines schriftlichen Berichts sowie mit Noten gemäss § 36 Abs. 2 vorgenommen.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Mai 2010, in Kraft seit 1. August 2010 (AGS 2010 S. 93).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Mai 2010, in Kraft seit 1. August 2010 (AGS 2010 S. 93).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Mai 2010, in Kraft seit 1. August 2010 (AGS 2010 S. 93).

§ 38 ¹⁾ Promotionsbedingungen

¹ Bedingungen für die Promotion sind der Besuch aller Module des jeweiligen Semesters beziehungsweise der jeweiligen Phase, genügende Qualifikationen in den Lernbereichen Schule und berufliche Praxis sowie das Einreichen eines Dossiers zur Dokumentation von Lernprozessen, Erkenntnissen und Fähigkeiten.

§ 39 ²⁾ Wiederholungsmöglichkeiten

¹ Werden die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, muss das Semester, die Phase oder das Ausbildungsjahr wiederholt werden.

² Während des Bildungsgangs kann nur einmal ein Semester, eine Phase oder ein Ausbildungsjahr wiederholt werden.

§ 40 Ausschluss aus der Schule

¹ Werden die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung des Semesters, der Phase oder des Ausbildungsjahrs nicht erfüllt, erfolgt der Ausschluss aus der Schule und das Ausbildungsverhältnis wird aufgelöst. Das erneute Durchlaufen des Zulassungsverfahrens gemäss § 33 für denselben Bildungsgang ist ausgeschlossen. ³⁾

² Der Entscheid hinsichtlich des Ausschlusses wird durch die Schulleitung gefällt.

§ 41 ⁴⁾ Bestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens und Diplom

¹ Die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau stellt nach erfolgreichem Absolvieren des abschliessenden Qualifikationsverfahrens folgende eidgenössische Diplome aus:

- a) Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF,
- b) Fachfrau/Fachmann Operationstechnik HF,
- c) Sozialpädagogin/Sozialpädagoge HF.

² Die Schulleitung entscheidet über das Bestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens, das aus einer Diplomarbeit, der Praktikumsqualifikation und einer mündlichen Prüfung besteht. Es müssen alle drei Teile bestanden werden.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Mai 2010, in Kraft seit 1. August 2010 (AGS 2010 S. 93).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Mai 2010, in Kraft seit 1. August 2010 (AGS 2010 S. 93).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. Mai 2010, in Kraft seit 1. August 2010 (AGS 2010 S. 93).

§ 41a¹⁾ Wiederholung des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

¹ Eine ungenügende Diplomarbeit kann einmal verbessert werden. Eine ungenügende Praktikumsqualifikation oder eine mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Praktikumsqualifikation ist frühestens sechs Monate nach der ersten Durchführung zulässig. Eine zweite Verbesserung oder Wiederholung ist nicht gestattet.

§ 42²⁾ Bestätigung

¹ Zusätzlich zum Diplom erhalten die Studierenden eine von der Schulleitung ausgestellte Bestätigung, welche Aufschluss über den absolvierten Bildungsgang gibt.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 19. Mai 2010, in Kraft seit 1. August 2010 (AGS 2010 S. 93).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

3.3. ... ¹⁾

3.3.1. ... ²⁾

§ 43 ³⁾ ...

§ 44 ⁴⁾ ...

§ 45 ⁵⁾ ...

§ 46 ⁶⁾ ...

3.3.2. ... ⁷⁾

§ 47 ⁸⁾ ...

§ 48 ⁹⁾ ...

§ 49 ¹⁰⁾ ...

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

⁵⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

⁶⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

⁷⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

⁸⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

⁹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

¹⁰⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

§ 50 ¹⁾ ...

§ 51 ²⁾ ...

§ 52 ³⁾ ...

§ 53 ⁴⁾ ...

§ 54 ⁵⁾ ...

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 55 Subsidiäres Recht

¹ Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, ist die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 ⁶⁾ anwendbar.

§ 56 Übergangsrecht

a) Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg und Höhere
Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau

¹ Für Berufslernende der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg und Studierende der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Ausbildung begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

⁵⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

⁶⁾ SAR [422.211](#)

² Die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales bietet den Bildungsgang Pflegefachfrau Diplommiveau II beziehungsweise Pflegefachmann Diplommiveau II zum letzten Mal im Jahr 2009 an. Zu diesem Bildungsgang werden nur Studierende zugelassen, die den Bildungsgang Pflegefachfrau Diplommiveau I beziehungsweise Pflegefachmann Diplommiveau I im Kanton Aargau absolviert haben. ¹⁾

³ Studierende der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau, die im Jahre 2008 die Ausbildung zur technischen Operationsfachfrau beziehungsweise zum technischen Operationsfachmann begonnen haben, beenden diese nach den bei Ausbildungsbeginn geltenden Bestimmungen. ²⁾

§ 57 b) Schule für Physiotherapie Aargau Schinznach

¹ Die Schule für Physiotherapie Aargau Schinznach wird noch bis Ende 2010 geführt. Bis zur Aufhebung der Schule gelten die bisherige Organisation und die bisherigen Zuständigkeiten.

² Für Studierende der Schule, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Ausbildung begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

§ 58 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Aarau, 7. November 2007

Regierungsrat Aargau

Landammann
HASLER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 165).